



Schwanengasse 12  
CH-3011 Bern  
Tel. 031 326 26 37  
E-Mail [info@kse-cpt.ch](mailto:info@kse-cpt.ch)  
[www.kse-cpt.ch](http://www.kse-cpt.ch)

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
CH 3003 Bern

Bern, 20. August 2020 MW/mz

## Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021: Luftreinhalteverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Konferenz vertritt die Interessen der Schweizerischen Steine- und Erdenindustrie und damit die Interessen rund um den wichtigsten, mehrfach recycelbaren Rohstoff, über den unser Land verfügt. Dabei setzen wir uns insbesondere für das Gewährleisten einer emissionsarmen und nachhaltigen Versorgung unseres Landes mit mineralischen Bauprodukten ein.

Die Steine und Erdenindustrie sowie insbesondere die energieintensiven Zement- und Ziegeleiindustrie sind bereit, auch in Zukunft ihren Anteil zur weiteren Reduktion von Luftschadstoffen und zur Kreislaufwirtschaft zu leisten. Einer Verschärfung bestimmter Luftschadstoff-Grenzwerte kann sie zustimmen, sofern sachgerechte Betrachtungszeiträume für die Beurteilung der Emissionen zugrunde gelegt werden. Ziel muss stets die Reduktion der Schadstofffracht und die Minimierung der Umweltauswirkungen sein. Dabei hat sich die Behörde auf die Festsetzung von Grenzwerten zu beschränken. Mit welchen Technologien die Unternehmen dieses Ziel erreichen, ist weder explizit noch implizit vorzuschreiben. Ferner ist zwingend auf gleichlange Spiesse mit dem Ausland zu achten und die Verhältnismässigkeit walten zu lassen.

Mit Branchenvereinbarungen wären Schadstoffreduktionen zielgerichtet und effizient zu erreichen. Verschiedene gut funktionierende Vereinbarungen von Verbänden und Unternehmen unserer Branchen im Zusammenhang mit dem Reduzieren von Schadstoffen, beispielsweise in der Zementindustrie, haben gezeigt, dass eine Branchenvereinbarung für die Umwelt und alle Beteiligten ein hervorragendes Instrument ist. Trotzdem setzt der Bundesrat nun auf Grenzwertverschärfungen, was zu bedauern ist. Diese berücksichtigen nun weder die spezifische, technische Situation der einzelnen Wirtschaftsbereiche noch wichtige ökologische Zusammenhänge adäquat. Die Verwertung von alternativen Rohmaterialien in Zementwerken ist beispielsweise ein gewünschter und ökologisch wichtiger Beitrag zu einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft. Mit dem zu engen Fokus auf die

Luftreinhalteverordnung verpasst es der Bundesrat, eine gesamtökologische Sicht einzunehmen.

Zu korrigieren sind folglich zwei Punkte:

Zentral ist die Einführung eines Absatzes 3 in Ziffer 119 Anhang 2 (Beurteilung der Emissionen) wie folgt: *Für den Vergleich mit den Emissionsgrenzwerten werden die kontinuierlich gemessenen Emissionen über eine Betriebsperiode von einem Jahr (eventualiter: Monat) gemittelt.*

Die massgeblichen Grenzwerte der LRV müssen den effektiven Industrieprozessen gerecht werden. Während die Gesamtfrachten der Schadstoffe in verschiedenen Bereichen der Steine- und Erdenindustrie teils sehr massiv gesenkt werden konnten und die Grenzwerte auf Jahresbasis eingehalten werden, sind Stundenmittelwerte von Schadstoffkonzentrationen zu kleine Zeitabschnitte, um den Herstellungsprozessen beispielsweise in einem Zementwerk und den damit verbundenen Umwelteffekten gerecht zu werden. Die Bewertung der Luftschadstoffkonzentrationen, bei einer während 330 Tagen pro Jahr laufenden Produktion auf Stunden genau beurteilen zu wollen, greift sowohl ökologisch wie auch technisch zu kurz. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn keine homogenen Brennstoffe wie Öl und Gas verfeuert sondern *inhomogen zusammengesetztem Rohmaterial und Brennstoffen* verarbeitet werden, wie dies zum Beispiel bei der Zementproduktion der Fall ist. Zudem muss für die Regelung bei VOC mindestens ein Grenzwert von 50 mg/Nm<sup>3</sup> mit zusätzlichen rohmaterialbedingten Ausnahmen gelten. Die gesamtökologische Optik ist stets zentral. Wenn belastete Materialien sachgerecht und mit möglichst geringen ökologischen Auswirkungen entsorgt bzw. weiterverwertet werden können, sollte ein solcher Entsorgungsweg aufgrund zu rigider Luftschadstoffgrenzwerten nicht erschwert oder verunmöglicht werden. In gewissen Steinbrüchen liegt bereits die natürliche Belastung des Rohmaterials über dem nun für VOC vorgeschlagenen maximalen Grenzwert von 50 mg/Nm<sup>3</sup>. Bei einem faktischen Grenzwert von 10 mg VOC/Nm<sup>3</sup> für Abfälle ist beispielsweise die Entsorgung von den bisher via Schweizer Zementindustrie verwerteten Abfällen nicht mehr gegeben. Dies würde dazu führen, dass diese Abfälle mitsamt den unzerstörten Schadstoffen deponiert werden müssten, wobei einzelne Parameter zum Teil die heutigen Grenzwerte für Deponien überschreiten. In der EU werden solche Abfallfraktionen immer noch zulasten zukünftiger Generationen deponiert, anstatt sie sinnvoll zu verwerten. Die Höhe des vorgeschlagenen VOC-Grenzwertes aus Abfällen ist folglich so anzupassen, dass unsere Branche weiterhin ihren Beitrag zur sinnvollen Abfallentsorgung bzw. -verwertung leisten kann.

Ohne die oben erwähnte Anpassung in Anhang 2 der Luftreinhalte-Verordnung zur Beurteilung der Emissionen von Zementwerken sind die vorgeschlagenen Verschärfungen in der LRV für unsere Industrie nicht tragbar! Der Fokus muss zwingend stärker auf Jahresmittelwerte (eventualiter Monatsmittelwerte) anstatt auf Stundenmittelwerte gelegt werden (analog der derzeit geltenden NO<sub>x</sub>-Branchenvereinbarung). Neben der weiteren Anpassung der VOC-Grenzwerte muss zudem eine Sanierungsdauer von mehr als 5 Jahren verankert werden. Nur mit diesen

Anpassungen lassen sich die für die Steine- und Erdenindustrie sehr herausfordernden Grenzwertverschärfungen abfedern.

Wir danken Ihnen im Voraus für das Berücksichtigen unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Bedarf für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**KSE – Schweiz. Konferenz  
Steine und Erden**



Lionel Lathion  
Präsident



Martin Weder  
Geschäftsführer